

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3312/74 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1974****zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/70⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des Monats, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Ab-

schöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

(4) ABl. Nr. L 165 vom 28. 7. 1970, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verord-

nung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission
